

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 07.09.2021 Geschäftszeichen: I 51-1.9.1-11/21

**Nummer:
Z-9.1-755**

Antragsteller:
Wolf System GmbH
Am Stadtwald 20
94486 Osterhofen

Geltungsdauer
vom: **7. September 2021**
bis: **7. September 2026**

Gegenstand dieses Bescheides:
**Tragende Holzverbindungen unter Verwendung von Wolf-Nagelplatten
15 N, 15 NE, 15 Z und 15 ZE**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und fünf Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Regelungsgegenstand ist die Planung, Bemessung und Ausführung tragender Holzverbindungen unter Verwendung von Wolf-Nagelplatten Typ 15 N und 15 NE sowie 15 Z und 15 ZE nach DIN EN 14545. Die tragenden Holzverbindungen bestehen aus

- Wolf-Nagelplatten Typ 15 N und 15 Z aus 1,5 mm dickem verzinkten Bandstahl der Sorte S 280 GD + Z nach DIN EN 10346 oder Wolf-Nagelplatten Typ 15 NE und 15 ZE aus 1,5 mm dickem nichtrostenden Stahl nach der Norm DIN EN 10088-4 mit der Werkstoff-Nr. 1.4401 mit der Form und den Maßen nach Anlage 1 bzw. 3

und

- Holzbauteilen aus folgenden Holzbaustoffen:
 - Vollholz aus Nadelholz mindestens der Festigkeitsklasse C24 nach DIN EN 14081-1 in Verbindung mit DIN 20000-5,
 - Vollholz mit Keilzinkenstoß mindestens der Festigkeitsklasse C24 nach DIN EN 15497 in Verbindung mit DIN 20000-7,
 - Brettschichtholz oder Balkenschichtholz nach DIN EN 14080 in Verbindung mit DIN 20000-3.

1.2 Anwendungsbereich

Die tragenden Holzverbindungen mit Wolf-Nagelplatten Typ 15 N und 15 NE sowie 15 Z und 15 ZE dürfen für Holzkonstruktionen angewendet werden, die nach den Technischen Baubestimmungen, insbesondere nach der Norm DIN EN 1995-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA zu planen, zu bemessen und auszuführen sind, soweit in dieser Bauartgenehmigung nichts anderes bestimmt ist.

Diese allgemeine Bauartgenehmigung gilt für tragende Holzverbindungen mit Wolf-Nagelplatten Typ 15 N und 15 NE sowie 15 Z und 15 ZE in Tragwerken,

- die statisch oder quasi-statisch beansprucht sind. Ermüdungsrelevante Beanspruchungen sind nicht erfasst.
- die in den Umgebungsbedingungen der Nutzungsklassen 1 und 2 nach DIN EN 1995-1-1 ausgeführt werden.
- bei denen die Änderung der Feuchte der Holzbauteile maximal 10 % beträgt.
- bei denen die Differenz der Feuchte benachbarter Holzbauteile maximal 6 % beträgt.

Für den Anwendungsbereich in Abhängigkeit vom Korrosionsschutz gelten die Technischen Baubestimmungen, insbesondere DIN EN 1995-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA und bei Nagelplatten aus nichtrostendem Stahlblech zusätzlich DIN EN 1993-1-4 in Verbindung mit DIN EN 1993-1-4/NA.

Die allgemeine Bauartgenehmigung umfasst tragende Holzverbindungen mit Wolf-Nagelplatten Typ 15 N und 15 NE sowie 15 Z und 15 ZE, die für die Herstellung von Bindern mit den folgenden Abmessungen angewendet werden:

- mit einer Länge bis zu 35,0 m.
- mit einer Mindestdicke der Holzbauteile gemäß Abschnitt 1.1 bei ungehobelten Hölzern von 50 mm und bei gehobelten Hölzern von 45 mm bei einer Binderlänge von mehr als 12 m.
- mit einer Mindesthöhe der Holzbauteile gemäß Abschnitt 1.1 von 70 mm bei Dreieckbindern und parallelgurtigen Fachwerkbindern.

Die allgemeine Bauartgenehmigung umfasst außerdem tragende Holzverbindungen mit Wolf-Nagelplatten Typ 15 N und 15 NE sowie 15 Z und 15 ZE, mit denen aus Kanthölzern zusammengesetzte Stäbe mit folgenden Abmessungen bzw. baulicher Ausbildung ausgeführt werden:

- Kanthölzer sind bei zweiteiligen Stäben mindestens 60 mm und bei dreiteiligen Stäben mindestens 80 mm breit. Die maximale Breite der Kanthölzer beträgt 140 mm. Die maximale Höhe beträgt 280 mm. Die Breite der Kanthölzer beträgt mindestens 1/7 der Gesamthöhe der Stäbe.
- Die Mindestbreite der Nagelplatten beträgt 127 mm, die Länge der Nagelplatten ist größer als ihre Breite.
- Längsstöße der Kanthölzer werden nur mit Keilzinkenverbindungen oder mit Wolf-Nagelplatten des Typs 15 N, 15 NE, 15 Z und 15 ZE ausgeführt. Die Stöße der einzelnen Kanthölzer werden um mindestens 1/5 der Systemlänge versetzt.
- Bei mehrteiligen gespreizten zusammengesetzten Stäben binden die Nagelplatten mindestens 70 mm in die Kanthölzer ein.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Planung und Bemessung

2.1.1 Allgemeines

Die folgenden Bestimmungen gelten für tragende Holzverbindungen, die mit Wolf-Nagelplatten Typ 15 N und 15 NE sowie 15 Z und 15 ZE mit Produktleistungen gemäß Anlage 5 hergestellt werden. Die Produktleistungen sind der Leistungserklärung (DoP) gemäß DIN EN 14545 zu entnehmen.

Für die Planung und die Bemessung von Nagelplattenverbindungen mit Wolf-Nagelplatten Typ 15 N und 15 NE sowie 15 Z und 15 ZE gelten die Technischen Baubestimmungen, insbesondere DIN EN 1995-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA, soweit in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nichts anderes bestimmt ist.

Die Bestimmung in DIN EN 1995-1-1, Abschnitt 8.8.5.1 (3) zum Ansatz eines Druckkontakts zwischen den Hölzern ist bei rechtwinklig zur Seitenholzfläche wirkenden Druckkräften oder Druckkraftanteilen aus Anschlusskräften nicht anzuwenden. Die Druckkräfte oder Druckkraftanteile aus Anschlusskräften sind rechnerisch ausschließlich über die Nagelplatten zu übertragen.

Für die Einbindetiefe s der Nagelplatten in den Stäben gilt:

$$s \geq \max \left\{ 30 \text{ mm}; \frac{h_f}{6} \right\} \text{ für Typ 15 N und 15 NE} \quad \text{und}$$

$$s \geq \max \left\{ 45 \text{ mm}; \frac{h_f}{6} \right\} \text{ für Typ 15 Z und 15 ZE.}$$

Dabei ist

h_f Stabhöhe in mm

s kleinster Abstand des Schwerpunkts der wirksamen Anschlussfläche A_{ef} von den Berührungsfugen in mm

A_{ef} wirksame Anschlussfläche nach Abschnitt 2.1.2.1

Nagelplatten mit Längen über 800 mm dürfen nur mit einer Länge von 800 mm in Rechnung gestellt werden.

2.1.2 Beanspruchung in Nagelplattenebene

2.1.2.1 Allgemeines

Die wirksame Anschlussfläche A_{ef} einer Nagelplatte ist die gesamte Kontaktfläche zwischen Nagelplatte und Holz, umlaufend reduziert um einen 5 mm breiten Streifen zu den Holzrändern; zu den Hirnholzenden ist jedoch mindestens ein Streifen abzuziehen, dessen Maß in Faserrichtung des Holzes der sechsfachen Nenndicke der Nagelplatte entspricht.

2.1.2.2 Teilsicherheitsbeiwerte für Baustoffeigenschaften

Bei der Bestimmung der Bemessungswerte der Nageltragfähigkeit ist der Teilsicherheitsbeiwert γ_M für Nagelplatteneigenschaften mit dem Faktor 1,20 zu multiplizieren.

2.1.2.3 Charakteristische Nageltragfähigkeit

Die in Anlage 5 angegebenen charakteristischen Werte der Nageltragfähigkeit beziehen sich auf eine charakteristische Rohdichte der Holzbaustoffe ρ_k von 350 kg/m^3 . Wenn die Holzbaustoffe eine höhere charakteristische Rohdichte haben, dürfen die charakteristischen Werte der Nageltragfähigkeit $f_{a,\alpha,\beta,k}$ und die Konstanten k_1 und k_2 mit dem Faktor $k_p = (\rho_k / 350)^{0,5}$ multipliziert werden.

2.1.2.4 Charakteristische Plattentragfähigkeit

Die in Anlage 5 angegebenen Plattenscherttragfähigkeiten der Nagelplatten beziehen sich auf mindestens 76 mm breite Nagelplatten (Plattenquerrichtung).

Die Länge l des durch die Nagelplatten abgedeckten Teiles der Fuge (DIN EN 1995-1-1, Bild 8.11) darf bei freien Plattenrändern um eine Länge von bis zu $12 d$, gemessen in Fugenrichtung und ohne Berücksichtigung der Art der Beanspruchung, vergrößert werden. Dabei ist d die Nenndicke der Nagelplatte.

2.1.3 Beanspruchung rechtwinklig zur Nagelplattenebene

Bei Bauteilen, bei denen die Nagelplatten planmäßig auf Ausziehen beansprucht werden (z. B. bei Wandelementen durch Windkräfte), sowie für den Nachweis der Transport- und Montagezustände nach DIN EN 1995-1-1/NA, NCI Zu 10.6 für Bauteile mit einer Gesamtlänge von mehr als 12 m darf für eine Beanspruchung mit kurzer oder sehr kurzer Lasteinwirkungsdauer die charakteristische Tragfähigkeit rechtwinklig zur Nagelplattenebene je Nagelplatte bei Wolf-Nagelplatten Typ 15 N und 15 NE mit $f_{ax,k} = 9,0 \text{ N/mm}$ und bei Wolf-Nagelplatten Typ 15 Z und 15 ZE mit $f_{ax,k} = 6,0 \text{ N/mm}$ in Rechnung gestellt werden.

2.1.4 Beanspruchung bei Transport- und Montagezuständen

Der Nachweis gemäß DIN EN 1995-1-1/NA, NCI Zu 10.6 „Transport und Montage“, (NA.6) ist sinngemäß auch bei Anschlüssen der Nagelplatten an Füllstäbe zu führen.

2.2 Ausführung

Für die Ausführung von tragenden Holzverbindungen unter Verwendung von Wolf-Nagelplatten Typ 15 N und Typ 15 NE sowie 15 Z und 15 ZE gelten die Technischen Baubestimmungen, insbesondere DIN EN 1995-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Die Montage und der Transport von Bauteilen, die unter Anwendung von tragenden Nagelplattenverbindungen hergestellt werden, müssen sorgfältig geschehen. Die Teile sind gebündelt zu transportieren. Beim Bewegen von Einzelbauteilen mit Längen $> 10 \text{ m}$ sind in der Regel Gehänge oder Traversen zu verwenden.

Die bauausführende Firma muss zur Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß § 16 a Abs. 5 in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Musterbauordnung (MBO) abgeben

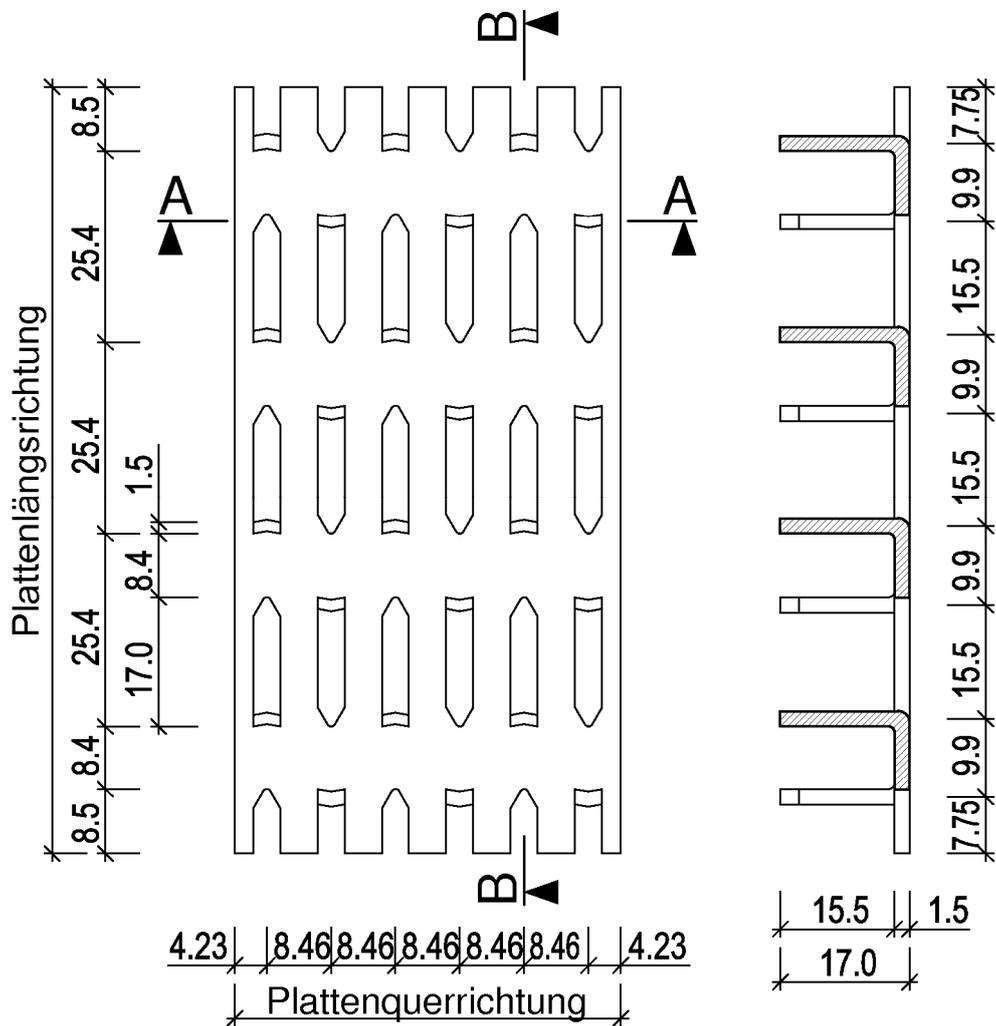
Normenverweise

Folgende Normen werden in diesem Bescheid in Bezug genommen:

DIN 20000-3:2015-02	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 3: Brettschichtholz und Balkenschichtholz nach DIN 14080
DIN 20000-5:2016-06 + A1:2021-06	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 5: Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt
DIN 20000-7:2015-08	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 7: Keilgezinktes Vollholz für tragende Zwecke nach DIN EN 15497
DIN EN 1993-1-4:2015-10 + A2:2021-02	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-4: Allgemeine Bemessungsregeln – Ergänzende Regeln zur Anwendung von nichtrostenden Stählen
DIN EN 1993-1-4/NA:2020-11	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-4: Allgemeine Bemessungsregeln – Ergänzende Regeln zur Anwendung von nichtrostenden Stählen
DIN EN 1995-1-1:2010-12+A2:2014-07	Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten – Teil 1-1: Allgemeines – Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau
DIN EN 1995-1-1/NA:2013-08	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter – Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten – Teil 1-1: Allgemeines – Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau
DIN EN 10088-4:2010-01	Nichtrostende Stähle – Teil 4: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band aus korrosionsbeständigen Stählen für das Bauwesen
DIN EN 10346:2015-10	Kontinuierlich schmelztauchveredelte Flacherzeugnisse aus Stahl – Technische Lieferbedingungen
DIN EN 14080:2013-09	Holzbauwerke – Brettschichtholz und Balkenschichtholz – Anforderungen
DIN EN 14081-1:2011-05	Holzbauwerke – Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt – Teil 1: Allgemeine Anforderungen
DIN EN 14545:2009-02	Holzbauwerke – Nicht stiftförmige Verbindungselemente – Anforderungen
DIN EN 15497:2014-07	Keilgezinktes Vollholz für tragende Zwecke – Leistungsanforderungen und Mindestanforderungen an die Herstellung

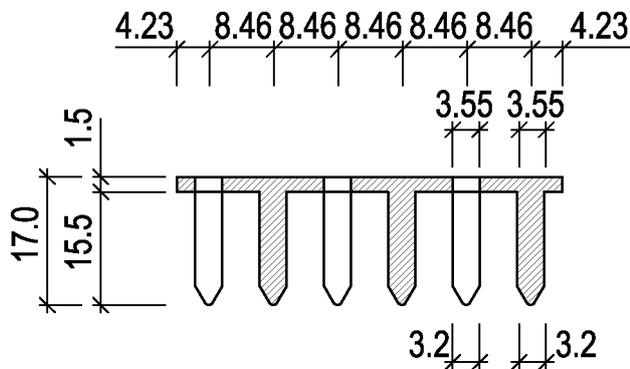
Anja Dewitt
Referatsleiterin

Beglaubigt
Blümel



SCHNITT B-B in Längsrichtung

SCHNITT A-A in Querrichtung



Tragende Holzverbindungen unter Verwendung von Wolf-Nagelplatten
 15 N, 15 NE, 15 Z und 15 ZE

Wolf-Nagelplatten Typ 15 N und 15 NE
 Form und Abmessungen

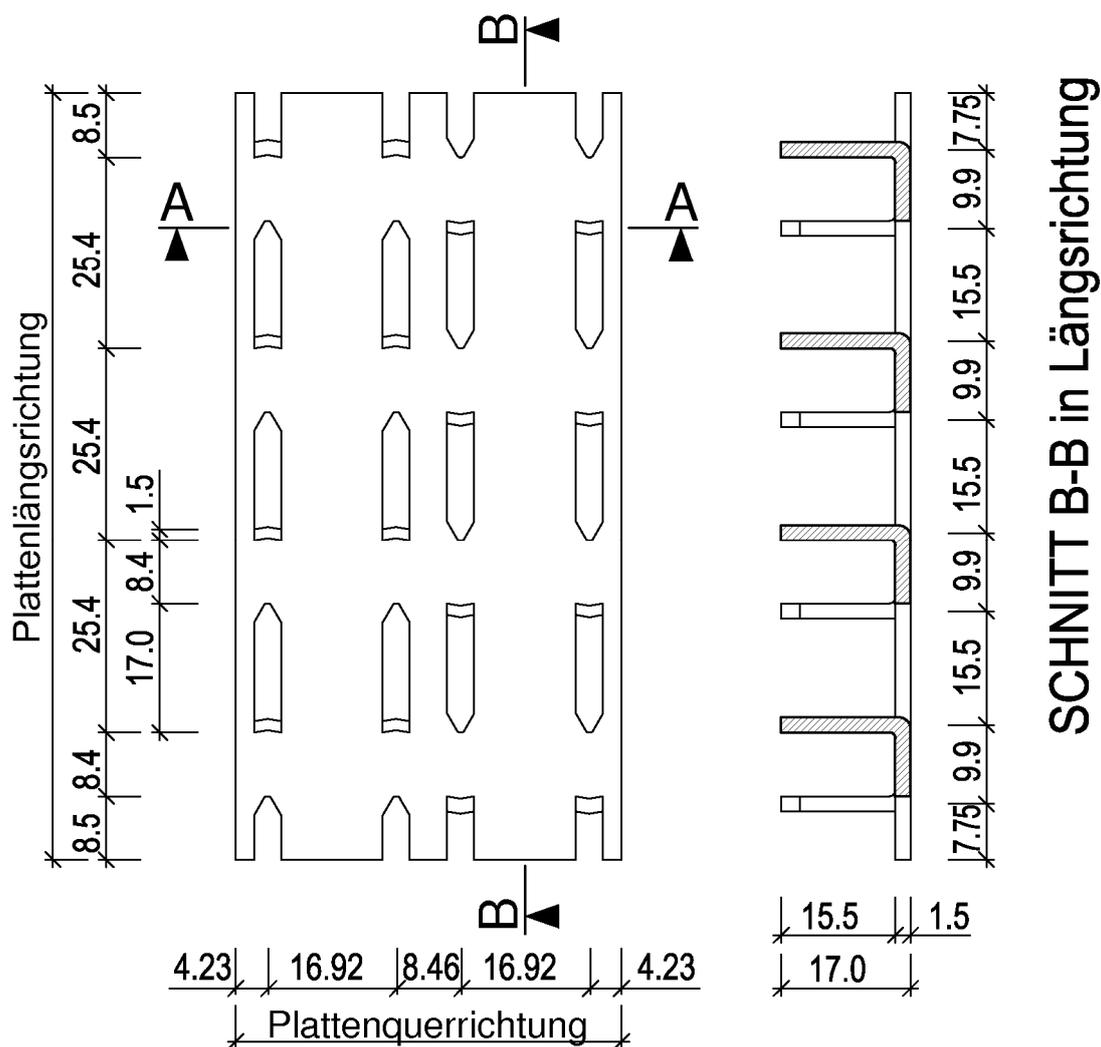
Anlage 1

		Plattenquerrichtung										
		51	76	102	127	152	178	203	254	305	356	406
Plattenlängsrichtung	$\frac{b}{l}$											
	102											
	152											
	203											
	254											
	305											
	356											
	406											
	457											
	508											
	559											
	610											
	660											
	711											
762												
813												

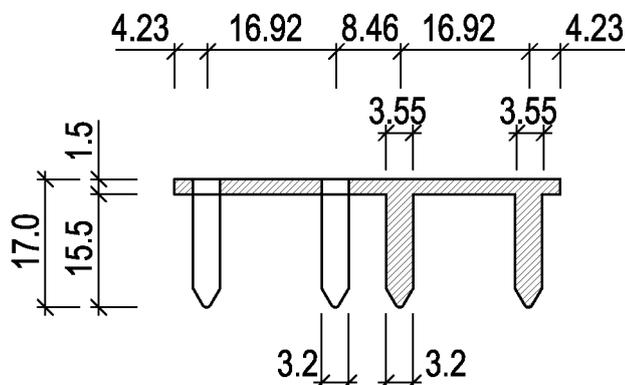
Tragende Holzverbindungen unter Verwendung von Wolf-Nagelplatten
 15 N, 15 NE, 15 Z und 15 ZE

Wolf-Nagelplatten Typ 15 N und 15 NE
 Plattengrößen

Anlage 2



SCHNITT A-A in Querrichtung



Tragende Holzverbindungen unter Verwendung von Wolf-Nagelplatten
 15 N, 15 NE, 15 Z und 15 ZE

Wolf-Nagelplatten Typ 15 Z und 15 ZE
 Form und Abmessungen

Anlage 3

		Plattenquerrichtung										
		51	76	102	127	152	178	203	254	305	356	406
Plattenlängsrichtung	$\frac{b}{l}$											
	102											
	152											
	203											
	254											
	305											
	356											
	406											
	457											
	508											
	559											
	610											
	660											
711												
762												
813												

Tragende Holzverbindungen unter Verwendung von Wolf-Nagelplatten
 15 N, 15 NE, 15 Z und 15 ZE

Wolf-Nagelplatten Typ 15 Z und 15 ZE
 Plattengrößen

Anlage 4

Produktleistungen Nagelplatten				
Wolf-Nagelplatte Typ	15 N	15 NE	15 Z	15 ZE
Charakteristische Werte der Nagelfähigkeit für $\rho_k = 350 \text{ kg/m}^3$				
Charakteristische Nageltragfähigkeit $f_{a,0,0,k}$ in N/mm^2	2,31		1,54	
Charakteristische Nageltragfähigkeit $f_{a,90,0,k}$ in N/mm^2	1,30		0,86	
k_1 in $\text{N}/(\text{°} \cdot \text{mm}^2)$	-0,0221		-0,0147	
k_2 $\text{N}/(\text{°} \cdot \text{mm}^2)$	0,00311		0,0021	
α_0 in $^\circ$	38		38	
Charakteristische Werte der Plattentragfähigkeit				
Plattenzugtragfähigkeit $f_{t,0,k}$ in x-Richtung ($\alpha = 0^\circ$) in N/mm	320	444	372	470
Plattenzugtragfähigkeit $f_{t,90,k}$ in y-Richtung ($\alpha = 90^\circ$) in N/mm	200			
Plattendrucktragfähigkeit $f_{c,0,k}$ in x-Richtung ($\alpha = 0^\circ$) in N/mm	210			
Plattendrucktragfähigkeit $f_{c,90,k}$ in y-Richtung ($\alpha = 90^\circ$) in N/mm	151			
Plattenschertragfähigkeit $f_{v,0,k}$ in x-Richtung ($\alpha = 0^\circ$) in N/mm	106			
Plattenschertragfähigkeit $f_{v,90,k}$ in y-Richtung ($\alpha = 90^\circ$) in N/mm	87			
Plattenkennwert γ_0 in $^\circ$	16			
Plattenkennwert k_v	0,7			
Verschiebungsmodul für $\rho_{\text{mean}} = 350 \text{ kg/m}^3$ (Gebrauchstauglichkeitsnachweis)				
K_{ser} in N/mm^2 wirksame Platten- bzw. Anschlussfläche	3,5		2,3	

Die in den Leistungserklärungen (DoP) angegebenen Kennwerte gelten für jeweils eine Nagelplatte.
 Das Deutsche Institut für Bautechnik ist nicht für den Inhalt der Leistungserklärungen verantwortlich.

Tragende Holzverbindungen unter Verwendung von Wolf-Nagelplatten
 15 N, 15 NE, 15 Z und 15 ZE

Charakteristische Festigkeits-, Steifigkeits- und weitere Kennwerte der Wolf-Nagelplatten
 Typ 15 N und 15 NE sowie 15 Z und 15 ZE

Anlage 5